



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Muldeninhalt

Der Besteller (Kunde) haftet in jedem Fall für die korrekte Deklaration des Muldeninhaltes. Er ist in jedem Fall verantwortlich für sämtliche Kosten der Identifikation, Klassierung und Entsorgung falsch deklarerter oder verschmutzter Abfälle.

Sonderabfälle müssen separat entsorgt werden. Sonderabfälle, welche erst beim Aussortieren der Mulden zum Vorschein kommen und somit nicht auf dem Fuhrschein vermerkt werden konnten, werden unter Verrechnung des vollen Entsorgungsaufwandes nachbelastet.

Über die Materialart und Menge in den Mulden entscheidet der Chauffeur resp. die Deponiestelle endgültig.

Nicht in den Mulden deponiert werden dürfen: Sonderabfälle wie Batterien; Chemikalien oder andere grundwassergefährdende Stoffe; Flüssigkeiten wie Farben, Lacke usw.; explosive Materialien; Kadaver und Stoffe, die verwesend; Beleuchtungskörper wie FL-Lampen usw.

Mengenfeststellung

Das Materialvolumen in m³ basiert auf der Feststellung durch den Fahrer beim Abtransport der Mulde. Für die Entsorgung nach dem Gewicht in Tonnen gilt die Nettoliefermenge laut Waagschein der Annahmestelle.

Überladen / Überfüllen

Der Inhalt wird nach der vorhandenen Kubatur verrechnet. Basis bildet die Normkubatur der Mulden. Ist die Mulde offensichtlich überladen, werden die Mehrkubik sowie die Kosten für den Mehraufwand verrechnet.

Das Überfüllen oder Überladen der Behälter ist nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Für sämtliche Folgen haftet der Verursacher. Fehlfahrten werden nach Stundenaufwand verrechnet.

Unsachgemässe Behandlung

Der Besteller (Kunde) haftet vollumfänglich für Schäden, die wegen unsachgemässer Behandlung der Behälter entstehen. Dies gilt unter anderem für:

- Schäden, die durch das Verstellen der Mulden mit Baumaschinen oder Stapler entstehen
- insbesondere durch Bagger oder Radlader
- Schäden, die durch das Verbrennen von Material in Mulden oder in deren unmittelbarer Nähe entstehen
- Farbschäden, verursacht durch ätzende oder säurehaltige Materialien

Zufahrt zur Baustelle

Schäden, die durch die Anweisungen des Bestellers (Kunde) auf privaten Grundstücken oder innerhalb von Baustellen verursacht werden, gehen zu Lasten des Bestellers.

Bei beengten Baustellenzufahrten ist der Besteller verpflichtet, den Fahrer frühzeitig und korrekt einzuweisen, und wenn nötig eine Hilfsperson zu stellen.

Der Besteller (Kunde) ist verantwortlich, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes für den Einsatz von Mulden ausreicht, um Beschädigungen zu vermeiden. Er ist verpflichtet, allenfalls den Untergrund mit geeigneten Massnahmen (Bretterunterlage) zu schützen. Im Unterlassungsfalle haftet der Besteller für Belags- oder Bordsteinschäden infolge Muldenabsetz- oder -aufnahmearbeiten.

Standortsicherung

Das Sichern (u.a. Signalisieren), das Beleuchten und Abdecken der Behälter ist ausschliesslich Sache des Bestellers (Kunde). Für Schäden, die durch ungenügende Sicherung der Mulden entstehen, lehnt die Zimmerli AG jegliche Haftung ab.

Bewilligungen

Das Einholen von Bewilligungen bei Stationierung der Mulden auf öffentlichem Grund ist, wenn nötig, Sache des Bestellers.

Umstellen von Mulden

Das Umstellen von Mulden wird nach Aufwand verrechnet.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Geschäftsdomizil. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Schlussbestimmungen

Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Kunde unsere Geschäfts- und Lieferbestimmungen, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Zahlungskonditionen

30 Tage netto, Verzugszins 7%